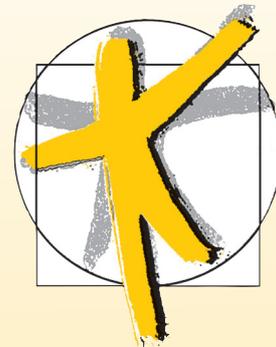


BAGP Info 8

Informationen der
BundesArbeitsGemeinschaft der
PatientInnenstellen und -Initiativen



BUNDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER
PATIENTINNEN-
STELLEN UND
-INITIATIVEN
(BAGP)

Astallerstr.14
80339 München
TELEFON
089 / 76 75 51 31
FAX
089 / 725 04 74

internet:
www.bagp.de
mail@bagp.de

Sie erreichen uns:

Di - Do
13 - 14 Uhr
und AB

Tipps für die Suche nach einem Anwalt für Medizinrecht

Wenn sich das Arzt-Patienten-Verhältnis negativ entwickelt, wenn Sie mit der Behandlung unzufrieden sind und zum Beispiel einen Behandlungsfehler vermuten, kann es sinnvoll sein, sich von einer Rechtsanwältin beraten und unterstützen zu lassen.

Das ersetzt jedoch nicht die eigene Auseinandersetzung, das heißt die intensive Beschäftigung mit dem Fall, den Sie als Betroffene am besten kennen. Der Anwalt ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen, um Ihre Interessen erfolgreich zu vertreten.

Die Suche nach einem guten Anwalt ist ähnlich schwierig wie die Suche nach einem guten Arzt. In beiden Fällen ist die Sachkompetenz von großer Bedeutung, aber ebenso die Bereitschaft zu einer guten vertrauensvollen Zusammenarbeit. Denn da, wo sich Experten und Laien gegenüber stehen, kann es zu Missverständnissen und Problemen kommen.

(Wir verwenden abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise, der Text gilt für beide Geschlechter.)

50 Cent

Zu empfehlen ist eine Fachanwältin für Medizinrecht, jedenfalls eine Anwältin mit dem Schwerpunkt Arzthaftungsrecht, die am besten ausschließlich PatientInnen vertritt. Sie können bei der Anwaltskammer nachfragen oder im Branchenbuchtelefonbuch unter den Stichworten „Arzthaftungs-, Arzt- oder Medizinrecht“ Adressen von RechtsanwältInnen finden, die diese Gebiete als Schwerpunkt oder Tätigkeitsschwerpunkt angeben. (Dies beruht allerdings auf einer ungeprüften Selbsteinschätzung und einer mindestens zweijährige Tätigkeit auf diesem Gebiet.)

Auch im Internet werden Adressen von Fachanwälten angeboten:

www.anwaltauskunft.de

www.anwaltssuchdienst.de

Tel. 030-43598-825

www.Medizinrecht.de

Tel. 069-43059600

www.medizinrechtsanwaelte.de

Unter der Tel. 0800-0732483 kann ein Beratungsschein für eine kostenlose Erstberatung bei ausgewählten Vertrauensanwälten angefordert werden.

Die Auskünfte beruhen auf Selbsteinschätzung der Anwälte und enthalten keine Qualitätskriterien.

Weitere Informationsquellen sind PatientInnenberatungsstellen (Adressen unter Tel. 089-76755131), Verbraucherzentralen u.a.

Wenn es sich um Probleme im Bereich des Sozialrechts handelt (zum Beispiel Konflikte mit der Krankenkasse), sind die fachkundigen AnwältInnen bei den Fachanwälten für Sozialrecht zu finden mit den Schwerpunkten: Unfall-, Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-, Krankenversicherungs-, Renten-, Schwerbehinderten-, Pflegeversicherungs- und Arbeitslosenrecht.

Tipp Für eine erste Orientierung bei Ihren Rechtsfragen kann es unter Umständen sinnvoll sein, sich im Internet einen kostenpflichtigen, anwaltlichen Rat zu holen, zum Beispiel unter www.frag-einen-anwalt.de.

Welche Fragen können Sie dem zukünftigen Anwalt stellen, um eine gute Entscheidung treffen zu können?

„Haben Sie Erfahrungen im Arzthaftungsrecht?“

„Vertreten Sie auch Ärzte?“ (Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, dass ein Anwalt sich auf die Vertretung von PatientInnen festlegt und ihre Interessen vertritt.)

„Wie lange vertreten Sie bereits Patienten?“

„Kennensie sich in dem medizinischen Bereich, den mein Krankheitsbild betrifft, aus bzw. arbeiten Sie mit beratenden Ärzten zusammen?“

„Sind Sie in der Kanzlei (wenn es sich um mehrere Anwältinnen in einer Anwaltssozietät handelt) ausschließlich für die Bearbeitung meines Falls zuständig?“

„Was kostet eine Erstberatung?“

„Können Sie meinen Wunsch akzeptieren, dass Schriftsätze mit mir abgestimmt werden und ich sie gegenlesen kann?“

„Haben Sie Kontakt zu Gutachtern?“

Wie sollten Sie sich auf die Erstberatung vorbereiten?

Erstellen Sie einen tabellarischen Verlauf der Behandlung und ordnen Sie alle Unterlagen (Patientenakte, Röntgenbilder, Rechnungen ...) chronologisch.

Tipp:

Sie sollten vor einer Erstberatung die Behandlungsunterlagen/Patientenakte (gegebenenfalls auch die des Vor- bzw. Nachbehandlers) anfordern und sich deren Vollständigkeit bestätigen lassen. Außerdem sollten Sie die Unterlagen anhand Ihrer eigenen schriftlichen Aufzeichnungen auf Korrektheit hin überprüfen (siehe: BAGP-Info Nr. 5: Einsichtsrecht in die Patientenakte).

Hinweise, die für eine gute Anwältin sprechen können:

Die Anwältin führt ein ausführliches Erstgespräch.

Sie verfügt über Erfahrungen im Arzthaftungs- und Schadensersatzrecht.

Sie arbeitet Ihr individuelles Problem und die weiteren notwendigen Schritte heraus.

Sie kann fachkundige ärztliche Beratung in Anspruch nehmen.

Sie erklärt Ihnen ihre nächsten Schritte (mit zeitlicher Abfolge).

Sie bittet Sie um aktive Mitarbeit und bietet Ihnen an, die Entwürfe ihrer Schriftsätze vorher gegenzulesen, ob der Sachverhalt korrekt beschrieben ist.

Hinweise, die gegen einen Anwalt sprechen können:

- Sie sollen einen langen Fragebogen ausfüllen. (Die Klärung des Sachverhalts ist Anwaltssache!)
- Die Kanzlei ist selten oder nur über Anrufbeantworter zu erreichen.
- Sie müssen lange auf einen Rückruf warten.
- Der Anwalt nimmt sich keine Zeit für eine ausführliche Besprechung.
- Er hält Termine nicht ein.
- Er kann Ihnen die ungefähren Kosten des Verfahrens nicht nennen.
- Er ist nicht bereit, auf der Basis von Prozesskostenhilfe zu arbeiten oder verlangt ein zusätzliches Honorar, obwohl er in diesem Fall keine zusätzlichen Honorarvereinbarungen mit Ihnen treffen darf!

Was ist zu tun bei einem Anwaltswechsel?

Wenn Sie im Laufe der Zeit das Vertrauen zu Ihrer Anwältin verlieren oder meinen, dass sie Ihre Interessen nicht vertritt, kann ein Wechsel sinnvoll sein. Verlangen Sie dann die ihr ausgehändigten Unterlagen zurück. Bezahlen müssen Sie nur die Leistung, die sie bisher erbracht hat.

Sollte die Anwältin trotz einer von Ihnen vorgegebenen Frist die ihr von Ihnen aufgetragenen Arbeiten nicht in diesem Zeitraum erledigen, können Sie die Zahlung wegen Nichterfüllung der Vertragsleistung verweigern. Rechtsschutzversicherungen übernehmen in der Regel nicht die durch einen Anwaltswechsel entstehenden doppelten Kosten. Sie sollten jedoch in solchen Fällen bei Ihrer Rechtsschutzversicherung nachfragen.

Was kostet der beauftragte Anwalt?

Die Kosten für den Anwalt setzen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zusammen aus Anwaltsgebühren, Auslagen (i.d.R. 20,- € Pauschale) plus Mehrwertsteuer. Die Gebühr errechnet sich nach dem Streitwert.

Nach § 34 RVG soll der Rechtsanwalt mit dem Mandanten die Höhe seiner Vergütung für außergerichtliche Beratungen,

Gutachtenerstellung oder Mediation frei verhandeln.

Wird keine Vereinbarung getroffen, kann die Anwältin eine angemessene Vergütung verlangen.

Die Gebühr richtet sich dann nach einer „üblichen Vergütung“ gemäß § 612 bzw. § 632 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Für ein Erstberatungsgespräch darf die Gebühr 190,- € (plus Mehrwertsteuer) nicht übersteigen. Weitere Beratungen und Gutachten dürfen höchstens jeweils 250,- € (plus Mehrwertsteuer) kosten.

Für die Höhe können Sie sich an den bisherigen Gebührentabellen orientieren (zu finden in Anlage 1 zum RVG¹) und von der sogenannten Mittelgebühr je nach „Schwierigkeit“ nach unten oder oben abweichen. Sie können Stundensätze oder auch Pauschalen vereinbaren. Achtung bei der Vereinbarung von Stundensätzen: Der zeitliche Arbeitsumfang ist oft nicht gut einzuschätzen!

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, sollten Sie am besten schon vor der Vereinbarung über die Beratungstätigkeit bei der Versicherung abklären, welche Erstattungsbeträge von ihr übernommen werden.

Wird aus der Beratung allerdings die anwaltliche Vertretung, indem die Anwältin zum Beispiel mit dem Gericht Kontakt aufnimmt, gelten die üblichen Gebührenregelungen des RVG nach dem Streitwert.

Der Anwalt kann von Ihnen die Zahlung eines Vorschusses für entstandene und voraussichtlich entstehende Kosten verlangen, der später in der Gebührenabrechnung berücksichtigt wird.

Tipp Einen Überblick über die zu erwartenden Kosten können Sie sich mit Hilfe eines Prozesskostenrechners verschaffen: <http://rvg.pentos.ag>

Verfahrenskosten

Das Kostenrisiko bei der Durchsetzung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen im Medizinschadensrecht ist hoch, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben. Verlieren Sie das Verfahren, tragen Sie die Gerichtskosten, die Kosten Ihres Anwalts und die Kosten des Rechtsanwalts der Gegenseite, Gutachterkosten usw. Bei einem Streitwert von z.B. 10.000,- € können so leicht 3.500,- € bis 4.500,- € für Sie an Kosten entstehen.

¹ Auf der Seite www.gesetze-im-internet.de sind die gesamten aktuellen Bundesgesetze einzusehen.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, sollten Sie zunächst abklären, ob diese den konkreten Fall übernimmt. Die Anwältin muss der Versicherung die Erfolgsaussichten Ihres Anliegens darlegen. Erst dann gibt die Rechtsschutzversicherung eine Zusage für die Kostenübernahme.

Wenn Sie nicht rechtsschutzversichert, aber bedürftig sind, können Sie für ein Erstgespräch **Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz** (beim Amtsgericht oder über den Rechtsanwalt) beantragen und sich für 10.- € von einem Rechtsanwalt beraten lassen. In Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen erfolgt diese Beratung durch die öffentliche Rechtsberatung.

Auch **Prozesskostenhilfe** können Sie oder Ihre Anwältin beantragen, wenn Ihre Klage Aussicht auf Erfolg hat. Die Prozesskostenhilfe übernimmt aber nur die Gerichtskosten, die Kosten der Sachverständigengutachten und die Kosten für Ihre eigene Anwältin.

Falls Sie den Prozess verlieren, müssen Sie allerdings die Kosten des gegnerischen Anwalts selber tragen.

In sämtlichen Zivilverfahren – also auch in Schadensersatzprozessen – gibt es die **Möglichkeit, mit dem Anwalt ein Erfolgshonorar zu vereinbaren**, § 4a RVG. Dies ist allerdings nur für diejenigen möglich, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse „ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würden“. Konkret heißt das, dass nur derjenige mit der Anwältin ein Erfolgshonorar vereinbaren darf, der keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, aber auch nicht so gut verdient, dass er die Anwaltskosten locker zahlen könnte.

Wenn Sie sich im freiwilligen Schlichtungsverfahren durch einen Anwalt vertreten lassen, müssen Sie die Anwaltskosten selbst tragen.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Die Beratungsstellen der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen erfahren Sie in der

Geschäftsstelle der BAGP

Astallerstr. 14, 80339 München

Tel: 089 / 76 75 51 31, Fax: 089 / 725 04 74

Sprechzeiten: Di - Do von 13 - 14 Uhr

oder über die website

www.bagp.de

Auszüge aus dem RVG:

§ 4a RVG Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(2) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

(3) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

§ 14 RVG Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

§ 34 RVG Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Überreicht durch: